



Konzeption i. S. d. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Für die Flexiblen Betreuten Wohnformen – Bearbeitungsstand 28.05.2026

Flexible Betreute Wohnformen

Elsässerstraße 30
81667 München

T +49 89 2154623-7671
F +49 89 2154623-47671
E shm@jh-obb.de

Donnerstag, 28.05.2026

Geschäftsbereich Hilfe zur Erziehung stationär und ambulant

**Geschäftsbereichsleitung
Miriam Egeler/Cornelia Zimmermann/Sabine Herrmann**

T +49 089 2154623-7671
T +49 089 2154623-7672
E miriam.egeler@jh-obb.de
E cornelia.zimmermann@jh-obb.de
E sabine.herrmann@jh-obb.de

**Diakonisches Werk des
Evang.-Luth. Dekanatsbezirks
Rosenheim e. V.**

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0
F +49 8061 3896-1213
E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung

Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)
Christian Christ (Vorstand)
Thomas McWilliams (besonderer Vertreter)
Heidi Moser (besondere Vertreterin)
Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)
Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298
USt-IdNr.: DE129522238
USt-Nr.: 156/107/70050

Bankverbindung

meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67
BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50
BIC: BYLADEM1ROS



1	Übersicht	3
2	Ausgangssituation	5
3	Zielgruppe	6
4	Ziele	7
5	Leistungen	9
5.1	<i>Fachliche Voraussetzungen(Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)</i>	9
5.2	<i>Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration</i>	10
5.3	<i>Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds</i>	11
5.4	<i>Schutz vor Gewalt</i>	12
5.5	<i>Beteiligung und Selbstvertretung</i>	13
5.6	<i>Beschwerdemöglichkeiten</i>	13
5.7	<i>Qualitätsentwicklung und -sicherung</i>	13
5.8	<i>Buch- und Aktenführung</i>	14
5.9	<i>Zusatzleistungen</i>	15
6	Räumliche, sachliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit 15	
6.1	<i>Räumliche Voraussetzungen</i>	15
6.2	<i>Sächliche Voraussetzungen</i>	15
6.3	<i>Personelle Voraussetzungen</i>	16
6.4	<i>Wirtschaftliche Voraussetzungen</i>	17
6.5	<i>Zuverlässigkeit</i>	17
7	Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten	18
8	Jahresrückblick 2025	18
8.1	<i>Eingesetzte Ressourcen (Input)</i>	18
8.2	<i>Erbrachte Leistungen (Output)</i>	19
8.3	<i>Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)</i>	20
8.4	<i>Impact</i>	26
9	Konsequenzen, Planungen und Ausblick	26



1 Übersicht

- Träger: Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V., Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10, 83043 Bad Aibling
- Einrichtungen, Leitungen, Standorte

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe München-Haidhausen
Anschrift	Innere Wiener Str. 50, 81667 München Telefon: 089-489 501 50 Telefax: 089-489 501 49 E-Mail: jan.matosoglu@jh-obb.de
Eröffnung	1998

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe München-Neuhausen
Anschrift	Nymphenburger Straße 88, 80636 München Telefon: 089-189 700 23 Telefax: 089-189 700 24 E-Mail: lena.rabenseifner@jh-obb.de
Eröffnung	1999

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe München-Schwanthalerhöhe
Anschrift	Heimeranstraße 47, 80339 München Telefon: 089-511 150 63 Telefax: 089-511 150 65 E-Mail: nicole.stoemmer@jh-obb.de
Eröffnung	2001

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe München-Pasing
Anschrift	Bodenseestraße 18, 81241 München Telefon: 089-638 378 77 Telefax: 089-638 378 79 E-Mail: verena.schneider@jh-obb.de
Eröffnung	2002 (Umzug in neue Immobilie in 2026)

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe Landkreis München
Anschrift	Orleansplatz 6, 81667 München Telefon: 089-210 318 12 oder 089-441 408 91 Telefax: 089-210 318 13 oder 089-441 408 89 E-Mail: carolin.blum@jh-obb.de
Eröffnung	2006 / 2007

Name der Einrichtung	Wohngruppen für Schwangere und Mütter sowie deren Kinder
Anschrift	Pilotystraße 8, 80538 München Telefon: 089-230 029 50 Telefax: 089-230 029 52 E-Mail: cosima.seifert@jh-obb.de
Eröffnung	2016



Name der Einrichtung	Betreute Wohnformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Anschrift	Breisacherstraße 27, 81667 München Telefon: 089-211 125 44 Telefax: 089-211 125 45 E-Mail: michael.brachmann@jh-obb.de
Eröffnung	2010

Name der Einrichtung	Betreutes Wohnen für Alleinerziehende
Anschrift	Orleansstraße 59, 81667 München Telefon: 089-441 091 76 Telefax: 089-441 092 23 E-Mail: kristina.burnaz@jh-obb.de
Eröffnung	2012

Name der Einrichtung	Sozialpädagogisches Jugendhaus Neuperlach
Anschrift	Max-Kolmsperger-Straße 19, 81735 München Telefon: 089-679 758 81 Telefax: 089-679 758 82 E-Mail: marie-luise.walter@jh-obb.de
Eröffnung	2005

Name der Einrichtung	Sozialpädagogisches Jugendhaus Pasing
Anschrift	Otilostraße 25, 81243 München Telefon: 089-820 002 25 Telefax: 089-820 002 26 E-Mail: christian.besmueller@jh-obb.de
Eröffnung	2012

Name der Einrichtung	Sozialpädagogisches Jugendhaus Trudering
Anschrift	Turnerstraße 72, 81827 München Telefon: 089-435 695 68 Telefax: 089-435 695 69 E-Mail: theresa.baeumler@jh-obb.de
Eröffnung	2005

Name der Einrichtung	Teilbetreute Wohngruppe Berg am Laim
Anschrift	Mutschellestraße 26, 81673 München Telefon: +49 089 XX Telefax: +49 089 XX E-Mail: katja.diller@jh-obb.de
Eröffnung	2012 (Umszug in neue Immobilie in 2026)

Name der Einrichtung	Flexible Betreute Wohnformen Domagkpark
Anschrift	Gertrud-Grunow-Straße 6, 80807 München Telefon: 089-215462380 Telefax: 089-215462381 E-Mail: dagmar.dietrich@jh-obb.de



Eröffnung	2019
-----------	------

Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe Fürstenfeldbruck / Dachau
Anschrift	Ludwigstraße 4, 82256 Fürstenfeldbruck Telefon: 08141-358 190 Telefax: 08141-358 191 E-Mail: antonia.spiegel@jh-obb.de
Eröffnung	1999
Name der Einrichtung	Flexible Jugendhilfe München Altstadt-Lehel
Anschrift	Mannhardtstraße 6, 80538 München Tel. +49 176 17091456 E-Mail: nicole.kurz@jh-obb.de
Eröffnung	2025

- Einrichtungsart¹: Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen, sonstige Betreute Wohnformen und stationäre intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Menschen, Schwangere und Alleinerziehende, gemeinsame Wohnformen für Schwangere, Alleinerziehende, Mütter/Väter und Kind(er).
- Ort der Leistungserbringung sind die Landeshauptstadt München und umliegende Landkreise.
- Angebotene gesetzliche Leistungen: §§ 27, 41 i. V. m. 34, 35, 35a, § 13 Abs. 3, §19 SGB VIII
- Zielgruppe:
Junge Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

2 Ausgangssituation

Manche jungen Menschen wachsen unter ungünstigen Verhältnissen auf, weil ihre Eltern² eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können (vgl. § 27 SGB VIII). Die Eltern sind nicht in der Lage (Ausfall von Erziehungsleistung) oder gewillt (Erziehungsdefizit), die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse, eine gelungene körperliche, kognitive, emotionale, soziale und kulturelle³ Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen.

Andere junge Menschen weichen hinsichtlich ihrer seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. Daher ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten (vgl. § 35a SGB VIII).

Junge Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder

¹ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 47

² Der Begriff „Eltern“ steht hier auch für Alleinerziehende oder andere Personensorgeberechtigte

³ i. S. v. Akkulturation, Gesellschaftsfähigkeit, Enkulturation



zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 90 SGB IX).

Bei einigen jungen Volljährigen ist aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung (noch) nicht gewährleistet (vgl. § 41 SGB VIII).

Die Hilfe i. S. des § 13 Abs. 3 SGB VIII kann bei schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei beruflicher Eingliederung in Form von sozialpädagogisch begleiteter Unterkunft in den Flexiblen Betreuten Wohnformen angeboten werden.

Im Sinne des § 19 SGB VIII haben Alleinerziehende Anspruch auf Hilfe, solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedürfen.

All diese jungen Menschen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, Heimerziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Hilfe für Schwangere und alleinerziehende Mütter/Väter. Die Feststellung, dass eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich ist und welche Hilfeform (hier Flexible Betreute Wohnformen) geeignet und notwendig ist, wird nach § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und zusammen mit dem jungen Menschen und bei Minderjährigen zusammen mit den Personensorgeberechtigten getroffen. Im Hinblick auf die Wahl der konkreten Einrichtung (hier die Flexiblen Betreuten Wohnformen) sowie hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Hilfe gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nach §§ 5 Abs.1 SGB VIII und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen werden folgende Hilfen angeboten:

- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- Hilfe nach §13 Abs. 3 SGB VIII bei schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen
- Hilfe nach § 19 SGB VIII für Schwangere und alleinerziehende Mütter und/oder Väter

3 Zielgruppe

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen werden junge Menschen jeden Geschlechts ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und junge Volljährige betreut, bei denen die Hilfeplanung i. S. d. § 36 Abs. 2 SGB VIII eine Hilfe außerhalb der Familie für erforderlich hält und in Form Flexiblen Betreuten Wohnens geeignet und notwendig ist.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen, bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder deren Familie ausgefallen⁴ und/oder „die durch konstitutionelle oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung erheblich beeinträchtigt“⁵ sind.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.



Konkret werden benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen aufgenommen,

- die, über grundlegende Fähigkeiten zum selbstständigen Wohnen verfügen (Ausnahmen hier im Bereich der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung möglich), unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus,
- die sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der beruflichen Eingliederung befinden
- die schwanger oder alleinerziehend sind und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Begleitung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung benötigen (die Kinder sind nicht älter als sechs Jahre)
- die ohne sorgeberechtigte Eltern in Deutschland leben (Waisen, unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen u. a.)
- deren motorische, kognitive, sprachliche, visuell-räumliche oder sozial-emotionale Kompetenzen noch nicht ausreichend entwickelt sind oder sich nicht weiter entwickeln können,
- die selbstschädigende Verhaltensweisen (Zufügen von Schnittwunden oder sonstigen Verletzungen, Drogenmissbrauch, Essstörungen u. a.) zeigen,
- die fremdschädigende Verhaltensweisen (aggressives Verhalten, Körperverletzungen, Zerstörung von Gegenständen, Vandalismus, Brandstiftung, Diebstähle u. a.) zeigen,
- die selbstunsicheres, schüchternes und überängstliches Verhalten zeigen,
- die Verhaltensweisen zeigen, welche zu erheblichen erzieherischen Schwierigkeiten führen (häufiges Lügen, ausgeprägtes, nicht alterstypisches Trotzverhalten, sehr abwehrendes Verhalten, Schulverweigerung u. a.),
- die durch geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Spezialisiert sind wir zudem auf die Betreuung von substituierten, suchtkranken, traumatisierten und/oder an einer psychischen Erkrankung leidenden Schwangeren und Alleinerziehenden. Dieser Personenkreis benötigt ein besonders intensiviertes Angebot zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung und zur Sicherung des Kindeswohls.

Selbst- oder Fremdgefährdung, die einen akuten medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Behandlungsbedarf erfordert sowie Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer gefährdet, können Ausschlusskriterien für eine Aufnahme sein. Gleiches gilt für einen nicht leistbaren Pflegebedarf bzw. die Notwendigkeit gesonderter baulicher Voraussetzungen aufgrund einer Beeinträchtigung. Sofern die gewählte Hilfe oder Form der Unterbringung nicht geeignet ist, das Wohl des jungen Menschen oder anderer junger Menschen oder das Wohl der kleinen Kinder bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII zu gewährleisten, stellt auch dies ein Ausschlusskriterium dar.

4 Ziele

Die strategische Perspektive der Jugendhilfemaßnahme ist vom Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und/oder dem/der Alleinerziehenden abhängig. Bei entsprechenden Voraussetzungen soll die Maßnahme der Flexiblen Betreuten Wohnformen einer sozialen Benachteiligung entgegenwirken, bei der beruflichen Eingliederung unterstützen, auf ein selbstständiges Leben vorbereiten, bei alleinerziehenden Müttern und Vätern die Erziehungsbedingungen verbessern oder eine Eingliederung der jungen Menschen in die Gesellschaft ermöglichen.

Die jungen Menschen haben in der Regel bereits eine Vorstellung für ihre Zukunft entwickelt. Die strategische Perspektive der Jugendhilfemaßnahme stellt die formulierte Basis dar, die notwendig ist, um diese Vorstellung zu realisieren. Die notwendigen Ziele, die zur Erreichung



der strategischen Perspektive führen sollen, müssen für die jungen Menschen realistisch und selbstständig umsetzbar sein.

Ohne der individuellen Hilfeplanung vorzugreifen, erscheinen dennoch die folgenden positiven zukünftigen Zustände⁶ – die sich eng am Capability Approach von Martha Nussbaum orientieren⁷ – für viele der von uns betreuten jungen Menschen erstrebenswert:

- Der junge Mensch lebt ein gutes Leben, wesentliche Grundbedürfnisse sind nachhaltig befriedigt. Er*Sie lebt nicht in Lebensumständen, die als nicht lebenswert betrachtet werden können. Er*Sie verfügt über eine angemessene Wohnung und die grundsätzliche Wohnfähigkeit und ebenso über die Fähigkeit, mit den ihm*ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mitteln umgehen und sich die Existenzgrundlage sichern zu können. Der junge Mensch ist in der Lage, mit seinen*ihren individuellen Bedarfen und Beeinträchtigungen umzugehen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen und ihm oder ihr stehen die Möglichkeiten einer angemessenen medizinischen Versorgung zur Verfügung. Er*Sie ist seinen*ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend körperlich und kognitiv altersadäquat entwickelt.
- Die körperliche Integrität des jungen Menschen ist gewährleistet, das heißt, er*sie ist vor äußerer Gewalt geschützt, kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich über seinen*ihren Körper und seine*ihre Sexualität verfügen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich seiner*ihrer Sinne und intellektuellen Fähigkeiten zu bedienen.
- Der junge Mensch ist zu Gefühlserfahrungen (Zuneigung, Liebe, Trauer, Dankbarkeit) fähig, er*sie ist emotional und sozial altersadäquat entwickelt.
- Anhand praktischer Vernunft hat der junge Mensch eine Vorstellung über ein „gutes Leben“ entwickelt und kann sein*ihr Leben entsprechend planen und reflektieren.
- Sozialität und Anerkennung sind Fähigkeiten, die es dem jungen Menschen ermöglichen, in Gesellschaft anderer zu leben und sich als gleichberechtigten und wertvollen Teil der Gesellschaft zu verstehen. Der junge Mensch verfügt über soziale Kompetenz und ist beziehungs- und konfliktfähig sowie sozial integriert.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, ein Verhältnis zu anderen Lebewesen (Tieren, Pflanzen und der natürlichen Umwelt) zu entwickeln.
- Spielerische Entfaltung ist die Fähigkeit, die es dem jungen Menschen ermöglicht, sich kreativ zu verwirklichen, sich zu erholen und zu spielen. Der junge Mensch hat gelernt, benachteiligende individuelle Faktoren auszugleichen oder mit ihnen umzugehen.
- Der junge Mensch ist fähig, sich alters- und entwicklungsgerecht wirkungsvoll an politischen Prozessen zu beteiligen und sein*ihr Recht auf Eigentum und Arbeit zu realisieren. Dazu gehören auch eine abgeschlossene und qualifizierende Schul- oder Berufsausbildung bzw. entsprechende Reha- oder sonstige Beschäftigungsmaßnahmen.
- Die Schwangere ist gut auf die Geburt vorbereitet, medizinisch gut angebunden und versorgt.
- Die Schwangeren und die Alleinerziehenden sind psychisch stabil und können frühzeitig eine Krise erkennen. Sie sind imstande, adäquat mit Krisen umzugehen, ohne dass sich

⁶ Ziele sind positive zukünftige Zustände, keine Maßnahmen.

⁷ Vgl. dazu ausführlich Nathschläger 2014: 69-148



diese auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirken. Sie verfügen über soziale Kompetenzen und sind beziehungs- und konfliktfähig sowie sozial integriert. Die Mütter und/oder Väter haben (nach Möglichkeit) eine positive und konfliktfreie Beziehung zum anderen Elternteil aufgebaut.

- Die jungen Mütter und Väter sind fähig, die kindlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und adäquat darauf zu reagieren, wodurch eine gesunde, körperliche, geistige, seelische und emotionale Entwicklung der Kinder ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist ebenso von Bedeutung, dass die Personensorgeberechtigten eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung gewährleisten können.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die jungen Menschen an der Entwicklung und Setzung der Handlungsschritte zur Zielerreichung mitwirken und diese für sich als sinnvoll und erstrebenswert akzeptieren.

5 Leistungen

Die Leistungen der Flexiblen Betreuten Wohnformen basieren auf der Würde des Menschen, den Werten Barmherzigkeit, Nächstenliebe, Toleranz und Akzeptanz, Vielfalt, Gerechtigkeit, Rechtstreue und Nachhaltigkeit und auf den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit. Die Mitarbeitenden erbringen effektive und effiziente Hilfen, die dem individuellen Bedarf entsprechen und wirksam sind.

5.1 Fachliche Voraussetzungen⁸ (Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)

Konzeptionelle Grundlage in den Flexiblen Betreuten Wohnformen sind die Theorien der lebensweltorientierten und der systemischen Sozialen Arbeit sowie die Gruppendynamik und Bindungstheorie. Methodisch orientieren sich die Mitarbeitenden am Case Management (Maria Lüttringhaus), an der Lösungsorientierten Beratung (Steve de Shazer), Partizipation und Beschwerdemanagement, Medienpädagogik, Schutz vor Gewalt und Video Home Training (speziell für Maßnahmen nach § 19 SGB VIII). Die jungen Menschen werden wohlwollend begleitet und auf ein eigenständiges Leben vorbereitet.

In der Hilfeplanung wird ein fallspezifisches wöchentliches Betreuungsstundenkontingent vereinbart. Die Betreuungsintensität kann jederzeit bedarfsgerecht angepasst werden. Als Leistungen sind insbesondere die Zeiten für die Einzel-, Familien-, Gruppen- und Projektarbeit sowie für Fahrzeiten (sofern sie Arbeitszeit sind), fallbezogene Dokumentationen und Kooperationen definiert. Die fallspezifischen Leistungen können an allen sieben Wochentagen erbracht werden. Sie werden in den Zeiten geleistet, in denen es die Bedarfe der jungen Menschen erfordern. So kann z. B. eine fortschreitende Verselbstständigung unterstützt (Reduzierung) und eine auftretende Krise bewältigt (Erhöhung) werden.

Die Mütter und Väter in den Maßnahmen nach §19 SGB VIII sollen einmal in der Woche an einer Mutter-/Vater-Kind-Gruppe teilnehmen. Zweimal in der Woche findet im Büro der Betreuten Wohnformen für Alleinerziehende eine offene Hebammensprechstunde statt, in der mit den Müttern alle Fragen rund um die Geburt bearbeitet werden.

Zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungsstunden halten wir zwischen 18:00 und 10:00 Uhr sowie 24 Stunden an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen an acht Standorten Rufbereitschaften explizit für die Flexiblen Betreuten Wohnformen vor. Der Kostenträger übernimmt nur eine bestimmte Summe und die Differenz wird aus Eigenmitteln des Trägers finanziert.

⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII



Der in der Entgeltvereinbarung vereinbarte Tagessatz bezieht sich auf zehn Betreuungswochenstunden. Entsprechend der individuellen Hilfeplanung wird der Tagessatz angepasst, bei einer Maßnahme mit drei Wochenstunden werden 30 Prozent des Tagessatzes berechnet, bei einer mit 17 Wochenstunden entsprechend 170 Prozent.

Für jede*n Leistungsempfänger*in halten wir bei zehn Wochenstunden Betreuung ein Stundenkontingent von 0,75 Wochenstunden Fachdienstleistung (heilpädagogisch und psychologisch) pro Woche vor.

Zusätzlich zu den Fachkräften in Betreuten Wohnformen haben wir auch regelmäßig Praktikant*innen von den Hochschulen, z. B. im Rahmen des 22-Wochen Praktikums, Erzieher*innen im Anerkennungsjahr oder Dual-Studierende im Einsatz.

Für die Absicherung in Krisen, die Haltequalität der Angebote und Notfälle aller Art wird jeweils eine Leitungsrufbereitschaft auf der Ebene der Einrichtungs- und Geschäftsbereichsleitungen für alle stationären Einrichtungen in den Hilfen zur Erziehung des Trägers organisiert. Zusätzlich haben wir für die Kompensation von kurzfristigen Krankheitsausfällen ein Vertretungssystem entwickelt, indem Einrichtungen rollierend Personal zum Einspringen zur Verfügung stellen. Diese Hintergrundbereitschaft wird über nicht besetzte Stellen refinanziert und die Leitungsrufbereitschaften werden anteilig über einen Deal mit dem Stadtjugendamt mit einer festen Summe pro Einrichtung und der andere Teil der Kosten wird aus Eigenmitteln finanziert.

Aufnahmeanfragen werden für die Angebote der Flexiblen Betreuten Wohnformen in der Regel an eine Bereichsleitung oder die Geschäftsbereichsleitung gerichtet und sind jederzeit möglich. Im Rahmen der Aufnahmeanfrage werden die Fallunterlagen vollständig durch den öffentlichen Träger übermittelt. Im Bedarfsfall kann eine Aufnahme auch sehr kurzfristig erfolgen. Grundsätzlich dient ein Vorstellungsgespräch vor einer Aufnahme dem gegenseitigen Austausch von Wünschen und Erwartungen sowie der Abklärung der individuellen Bedarfe der jungen Menschen unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten. Im Rahmen eines solchen Gesprächs erhalten alle Beteiligten (junger Mensch, ggf. Personensorgeberechtigte, Jugendamt) die Gelegenheit, den Standort der betreffenden Betreuten Wohnform, die fallzuständige Fachkraft, die Strukturen und Regeln (z. B. Hausregeln) und ggf. die bereits in der jeweiligen Wohnung lebenden jungen Menschen kennenzulernen.

Bei Beginn der Hilfe innerhalb von sechs Wochen sowie anschließend mindestens halbjährlich (ggf. häufiger je nach Bedarf / Absprache) finden Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII in den Flexiblen Betreuten Wohnformen statt. Zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche werden schriftliche Prozessevaluationen (Hilfeprozessberichte) erstellt. Diese werden alters- und bedarfsgerecht mit den jungen Menschen und ggf. den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorbesprochen und enthalten die vereinbarten Ziele, die angewandten Methoden zur Zielerreichung und eine Evaluation der Ziele. In der individuellen Hilfeplanung können zusätzliche Leistungen (z. B. Leistungsfördernde Maßnahmen)) vereinbart werden.

5.2 Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration⁹

Die jungen Menschen in den Flexiblen Betreuten Wohnformen werden von den Mitarbeitenden sowohl hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen als auch sprachlichen Integration unterstützt. Dabei können aufgrund der individuellen Bedarfe und Beeinträchtigungen unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein (Visualisierung von Texten, Piktogramme, etc.).

Die von uns Betreuten werden motiviert und angehalten, öffentliche Schulen oder nötigenfalls alternative Beschulungsformen sowie Ausbildungen zu besuchen.

⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII



Sie werden darin unterstützt, förderliche familiäre und andere soziale Beziehungen aufzubauen, aufrecht zu erhalten und zu intensivieren.

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen wird überwiegend deutsch (hilfsweise auch englisch) gesprochen, die jungen Menschen werden in ihrem Sprachverstehen und im Ausdruck gefördert und es wird auf eine wertschätzende und positive Wortwahl geachtet.

Zudem werden den jungen Menschen wesentliche Kulturtechniken beigebracht. Sie werden darin unterstützt, kulturelle Unterschiede anzuerkennen und lernen gegenseitige Rücksichtnahme.

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen werden die jungen Menschen zu Rücksichtnahme und Toleranz, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen kulturellen und individuellen Eigenheiten, befähigt. Sie erhalten Unterstützung dabei, gesellschaftlich akzeptierte Formen des menschlichen Kontakts und einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz zu erlernen. Dazu zählen auch die Vermittlung von adäquatem Umgang mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern. Dies erfolgt zum einen konkret durch das Vorleben dieser Werte und Normen durch die Fachkräfte sowie durch die gemeinsame Diskussion im Rahmen von Einzel-, Gruppen- und Projektarbeit.

Die Konflikt- und Empathiefähigkeit sollen ebenso gefördert werden wie die kritische Selbstreflexion des eigenen Verhaltens bei Auseinandersetzungen. Den jungen Menschen wird der Sinn von Grenzen im Umgang miteinander vermittelt und sie werden so zur Beachtung eigener Grenzen und zur (An-)Erkennung von Abhängigkeiten in Beziehungen und von Unterschieden in den individuellen Grundausstattungen befähigt, wobei wir sie dabei unterstützen, ihren Selbstwert weniger von Urteilen und Wertungen anderer abhängig zu machen.

Die Vermittlung förderlicher Ressourcen (Verwandte, Freunde, Sportvereine, Beratungsstellen, spezielle Förderangebote u. a.) des Sozialraums schließt auch die Integration in Schul- und Berufsausbildung sowie die Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis ein. Im Rahmen der Bezugsbetreuung wird der Sozialraum mit den jungen Menschen erkundet, sie werden angeleitet, wie sie für sie notwendige Ressourcen ausfindig machen und abrufen können.

5.3 Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds¹⁰

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird vermittelt. Die Mitarbeitenden leiten die Betreuten zu gesundheitsförderlichem Verhalten an. Dies schließt eine allgemeine Gesundheits-erziehung, den Umgang mit seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und die Förderung und den Ausbau individueller Ressourcen ein. Darüber hinaus werden auch aktive Freizeitangebote sowie Aufklärungsgespräche über Sexualität, Verhütung, Geschlechts- und Infektionskrankheiten alters- und bedarfsgerecht vorgehalten. Eine positive, reflektierte und altersadäquate Einstellung zum eigenen Körper (auch in Bezug auf eigene Schwächen und Grenzen) wird ebenso gefördert, wie die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen, Schönheitsidealen, Social Media. Auto- und fremdaggressive Verhaltensweisen (Brennen, Schneiden, Ritzen, Hungern etc.) sollen dadurch ebenso abgebaut werden wie der schädliche Konsum psychotroper Substanzen.

Die jungen Menschen werden bei der Behandlung gesundheitlicher Probleme unterstützt und zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen bei Bedarf begleitet. Dabei wird die verantwortungsbewusste Mitarbeit am Behandlungsplan (Compliance) gefördert und es wird beobachtet, ob weitere Untersuchungen und Behandlungen (ggf. auch Vermittlung in geeignete Therapie- und/oder Selbsthilfeangebote bzw. an muttersprachliche Ärzt*innen) erforderlich

¹⁰ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII



sind. Dabei spielt auch das Erlernen von Fertigkeiten zum Umgang mit den Herausforderungen eine tragende Rolle (z. B. Wundversorgung, regelmäßige verantwortungsvolle Medikamenteneinnahme, Hilfsmittelpflege etc.).

Die Mitarbeitenden der Flexiblen Betreuten Wohnformen fördern den jungen Menschen beim Aufbau und bei der Pflege von tragfähigen und von Vertrauen geprägten Beziehungen, speziell auch zu den Bezugspersonen als Basis für eine zielorientierte Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung aktueller Lebenskrisen, der Aufarbeitung traumatischer Ereignisse und Erfahrungen (z. B. den Verlust der Herkunftsfamilie oder des Zuhauses, Fluchterlebnisse, Diagnosen) und bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Die von uns Betreuten werden dabei alters- und bedarfsgerecht individuell unterstützt, eigene Gefühle angemessen auszudrücken, wobei sie in der Festigung ihres Identitätsgefühls ebenso gefördert werden wie in der Fähigkeit zur Selbstreflexion und Steigerung ihres Selbstwertgefühls.

5.4 Schutz vor Gewalt¹¹

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen wurde ein angebotsbezogenes (Gewalt)Schutzkonzept entwickelt¹². Dieses wird konsequent von allen Beteiligten umgesetzt und alle fünf Jahre sowie anlassbezogen hinsichtlich der Passgenauigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Dabei wird zunächst zwischen verbaler, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt unterschieden. Mögliche Risiken werden in Bezug auf Kontakte (zwischen den jungen Menschen untereinander sowie zwischen den jungen Menschen und deren Eltern bzw. Vormunde, den Mitarbeitenden und Besucher*innen) und räumliche Begebenheiten analysiert.

Basierend auf dieser Analyse werden konkrete Maßnahmen, die zur Prävention in den jeweiligen Bereichen angewendet werden, sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex dargestellt.

Trägerübergreifend werden Mitarbeitende, die den Kriterien einer Kinderschutzfachkraft der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII entsprechen und sich für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen, in einem trägerinternen Verfahren im Rahmen einer fünftägigen Weiterbildung zur Insoweit Erfahrenen Fachkraft (ISEF) qualifiziert. Die Einsatzgebiete sind in sieben Regionen aufgeteilt (München Süd / München Ost / München Nord / München West / Oberbayern Süd-West / Oberbayern Nord-Ost / Rosenheim-Chiemgau) wobei eine ISEF für bestimmte Einrichtungen und Dienste eingesetzt wird. Für jeden Standort der Flexiblen Betreuten Wohnformen ist eine ISEF zuständig, welche bei Bedarf und Notwendigkeit hinzugezogen werden kann bzw. muss, um so gewichtige Anhaltspunkte zu identifizieren und entsprechend handeln zu können. In einer vierteljährlich regional stattfindenden Monitoring-Gruppe tauschen sich die ISEF regelmäßig kollegial über Gefährdungsfälle anhand von Fallbeispielen aus.

Im Bedarfsfall kann es Sonder- bzw. Krisengruppengespräche geben, bei denen auch die Leitung und / oder der*die Vertrauensbetreuer*in mit anwesend ist. Im Krisenfall steht den Kolleg*innen neben ihrer eigenen Bereichsleitung immer eine Bereichs- und Geschäftsbereichsleitung in Rufbereitschaft (werktags 19:00 - 08:00 Uhr, Wochenende/Feiertage 24h) zur Beratung und ggf. Unterstützung zur Verfügung und kann auch vor Ort dazu kommen. Außerdem kann in Krisensituationen die Präsenz der Mitarbeitenden erhöht oder verlängert werden (z.B. über die Rufbereitschaft, Fachdienste und Einrichtungsleitung), dass die Kolleg*innen zu zweit die Krise deeskalieren, oder bei Bedarf weitere Hilfe hinzurufen können (z. B. Notruf absetzen).

¹¹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

¹² Vgl. Anlage Gewaltschutzkonzept



5.5 Beteiligung und Selbstvertretung¹³

Die in den Flexiblen Betreuten Wohnformen lebenden jungen Menschen werden in alle Entscheidungen und Prozesse alters- und bedarfsgerecht einbezogen, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Dazu müssen wir sicherstellen, dass den jungen Menschen der Nutzen und die Möglichkeiten der Beteiligung bekannt sind und ggf. individuell vermittelt werden.

Zunächst werden die jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über anstehende Entscheidungen und Prozesse informiert. Sie werden dazu angehalten, ihre Anliegen und Wünsche zu äußern, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, Entscheidungsspielräume zu nutzen und Selbstverwaltung zu praktizieren. Dies findet sowohl im Alltag als auch in den regelmäßigen Einzelgesprächen mit den Bezugsbetreuer*innen statt.

5.6 Beschwerdemöglichkeiten¹⁴

Die in den Flexiblen Betreuten Wohnformen lebenden jungen Menschen können sich hinsichtlich persönlicher Angelegenheiten jederzeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung mündlich oder schriftlich beschweren.

Ein von der Jugendvertretung entwickelter Beschwerdefaden wird jedem jungen Menschen beim Einzug ausgehändigt und bei Bedarf individuell erklärt. In diesem werden die Rechte und der Ablauf einfach und bildhaft beschrieben.

Für interne Beschwerden ist wahlweise (aus Perspektive der jungen Menschen) die/der Einzelbetreuer/-in oder die Einrichtungsleitung zuständig. Zudem nehmen auch die Geschäftsereichsleitung und die Geschäftsleitung interne Beschwerden entgegen.

Zudem steht ein jederzeit frei zugänglicher „Kummerkasten“ in den jeweiligen Büros der Flexiblen Betreuten Wohnformen zur Verfügung, über den sich die jungen Menschen auch anonym beschweren bzw. Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik übermitteln können.

Die jungen Menschen können die E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern aller für interne Beschwerden zuständigen Mitarbeitenden jederzeit frei zugänglich einsehen.

Alle eingegangenen Beschwerden werden binnen 48 Stunden bearbeitet. Dabei werden die Interessen der sich beschwerenden jungen Menschen gewahrt.

Darüber hinaus steht es den jungen Menschen frei, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung zu richten. Darüber werden die jungen Menschen ebenfalls beim Einzug informiert. Ihnen werden dafür die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Anschriften der für sie zuständigen Fachkraft im Jugendamt bzw. im Bezirk, der/dem für die Flexiblen Betreuten Wohnformen zuständigen Mitarbeitenden der Heimaufsicht als auch der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Oberbayern und Kontaktdaten der internen Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim u. a. zur Verfügung gestellt.

5.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung¹⁵

In den Flexiblen Betreuten Wohnformen werden folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durchgeführt:

¹³ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

¹⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

¹⁵ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII



Jedes Team trifft sich wöchentlich zu einer zwei- bis dreistündigen Teambesprechung, vierwöchig zu einer vierstündigen kollegialen Fallberatung und erhält monatlich jeweils drei Stunden Teamsupervision. Die jeweiligen Führungskräfte treffen sich regelmäßig (bis zu dreimal pro Monat) mit ihren Geschäftsbereichsleitungen, um aktuelle Themen und fachliche Fragestellungen zu besprechen und monatlich zur Leitungssupervision.

Im Bedarfsfall steht Einzelsupervision zur Verfügung. Zudem nehmen die Mitarbeitenden und Führungskräfte an einer zweitägigen Klausurtagung (Konzeptentwicklung u. a.) pro Jahr teil.

Die Einhaltung der für alle Einrichtungen und Angebote der Diakonie Rosenheim verbindlichen Qualitätsstandards¹⁶ wird alle zwei Jahre durch eine Selbstbefragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte der Flexiblen Betreuten Wohnformen evaluiert.

Bei jedem Maßnahmenende werden das Erreichen der Hilfperspektive, die Zielerreichung, der Austrittsgrund, die Intensität einer möglichen Anschlusshilfe und die Zufriedenheit des jungen Menschen, seiner Eltern/Vormunde und der Fachkraft des Jugendamts bzw. Bezirks evaluiert.

Über die tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Input), erbrachten Leistungen (Output) und über die erreichten Wirkungen (Outcome/Impact) wird jährlich berichtet.

Die über die Qualitätssicherung gewonnenen Daten werden jährlich ausgewertet und für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung genutzt.

5.8 Buch- und Aktenführung¹⁷

Der Träger der Einrichtung beauftragt seit Jahrzehnten einen Wirtschaftsprüfer mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung analog § 53 HGrG geprüft. Zuletzt hat der Wirtschaftsprüfer am 24.07.2025 bestätigt, dass gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024 geführt hat.

Die Buchhaltung des Einrichtungsträgers berücksichtigt stets die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einzelbewertung, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, keine Buchung ohne Beleg).

Sämtliche mitarbeitendenbezogenen Daten und Akten werden durch das Personalmanagement des Trägers verwaltet. Die Personalakten sind digitalisiert, vollständig und beinhalten auch Krankmeldungen, Urlaubsanträge, Arbeitszeitdokumentation und Dienstpläne.

Sämtliche Daten von jungen Menschen werden in InfoSozial, einer trägereigenen serverbasierten Software, verarbeitet. Mit InfoSozial wird auch eine Belegungsstatistik geführt. Originaldokumente (Hilfepläne, Verlaufsdokumentation, Hilfeprozessberichte u. a.) werden in sog. Klient*innenakten in der Einrichtung aufbewahrt.

Alle hier genannten Daten und alle weiteren einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen werden zehn Jahre aufbewahrt. Einschlägige Datenschutzbestimmungen (EKD-Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII, § 203 StGB) werden eingehalten.

¹⁶ Vgl. <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>

¹⁷ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII



5.9 Zusatzleistungen

Der Bedarf an ergänzenden Leistungen ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren.¹⁸

6 Räumliche, sachliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit

Der Zweck der Flexiblen Betreuten Wohnformen liegt in der integrativen (sozial-, heilpädagogischen sowie therapeutischen) Betreuung. Basierend auf den unter 5.1. dargestellten fachlichen Voraussetzungen werden für den Betrieb folgende Ressourcen eingesetzt:

6.1 Räumliche Voraussetzungen¹⁹

Die vom Träger angemieteten Wohnungen für die Flexiblen Betreuten Wohnformen sind überwiegend im Münchner Stadtgebiet und in umliegenden Landkreisen verteilt und befinden sich in Mehrfamilienhäusern.

Eine Ausnahme bilden die Flexiblen Betreuten Wohnformen Domagkpark. Hier hält der Träger 36 Einzelapartments und Büro- sowie Gemeinschaftsräume in einem Gebäudekomplex vor. In allen anderen Fällen werden unabhängig von den Wohnungen Büroräume für die Fachkräfte vorgehalten, die über das Münchner Stadtgebiet und die umliegenden Landkreise verteilt sind. An jedem Standort stehen neben einzelnen Büroräumen auch ein Gruppenraum, eine Küche und eine Toilette zur Verfügung. Die Büros und Apartments sind überwiegend nicht barrierefrei oder rollstuhlgerecht.

6.2 Sächliche Voraussetzungen

Die Ausstattung des eigenen Wohnraumes obliegt dem jungen Menschen und erfolgt in der Regel über die Erstausrüstung im Rahmen der Jugendhilfe. Eine Ausnahme bilden hier die Flexiblen Betreuten Wohnformen Domagkpark, wo wir den jungen Menschen die Apartments vollmöbliert zur Verfügung stellen. Die Ausstattung des Wohnraumes mit einer Einbauküche erfolgt über die Flexiblen Betreuten Wohnformen und ist obligatorisch. In Wohngemeinschaften wird zusätzlich eine Waschmaschine vorgehalten und in der Flexiblen Betreuten Wohnform Domagkpark steht ein gemeinsamer Waschsalon zur Verfügung. Die jungen Menschen beteiligen sich monatlich mit einem Waschgeld an den Kosten (im Falle einer eigenen Waschmaschine) oder erwerben Wertmarken für den Waschsalon.

Die Büroräume verfügen grundsätzlich über eine IT-Ausstattung für die Fachkräfte. Eine zentrale Servereinheit sowie ein Desktop-PC/Laptop für jeweils zwei Fachkräfte stehen standardmäßig zur Verfügung. Jedes Büro verfügt außerdem über einen PC, den die jungen Menschen unter Anleitung der Fachkräfte nutzen können. In den meisten Büroräumen steht zudem WLAN zur Verfügung. Die Gruppenräume sind unterschiedlich ausgestattet und die Küchen werden zum regelmäßigen gemeinsamen Kochen mit den jungen Menschen genutzt. Verschiedene Getränke (Wasser, Tee, Kaffee etc.) werden vorgehalten.

Den Fachkräften wird eine Monatskarte für die dienstliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt. Sie verfügen jeweils über ein Mobiltelefon sowie über einen dienstlichen E-Mail-Account. Für die Dokumentation steht den Fachkräften eine browserbasierte Software (InfoSozial) zur Verfügung, die ein Arbeiten über jedes Endgerät mit Internetanschluss ermöglicht.

¹⁸ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 34

¹⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII



6.3 Personelle Voraussetzungen²⁰

Unter Berücksichtigung einer 40-Stunden-Arbeitswoche, von 12 Feiertagen, 30 Urlaubstagen, drei arbeitsfreien Tagen (Buß- und Betttag, Heiligabend, Silvester), fünf Fortbildungstagen, einem angenommenen Krankenstand von 4,4 Prozent und aktuell ca.180 Fällen stehen 53,52 Vollzeitstellen zur Verfügung (pro 28,74 Fachleistungsstunden wird eine Vollzeitstelle vorgehalten).

Die Fachkräfte an den Standorten der Flexiblen Betreuten Wohnformen werden in der Regel mit folgenden Betreuungswochenstunden eingesetzt:

Sozialpädagogisch begleitete Wohnform:	3 – 8 h pro Woche pro Platz
Wohnen für Mutter/Vater und Kind:	8 - 12 h pro Woche pro Mutter/Vater
Betreutes Wohnen:	5 - 15 h pro Woche pro Platz
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:	10 - 20 h pro Woche pro Platz

Für den Fachdienst stehen pro Betreuten 0,75 Stunden zur Verfügung.

Darüber hinaus werden zwei Stellen Hausmeisterstellen vorgehalten.

Unter Berücksichtigung einer Leitungsspanne von eins zu zehn Vollzeitstellen²¹ wird ein Anteil von 5,352 Vollzeitstellen insgesamt für die Einrichtungs- und Geschäftsbereichsleitungen sowie die Leitung der Fachdienste vorgehalten.

Die eingesetzten Mitarbeitenden sind für die jeweilige Aufgabe (Einzelbetreuung und Begleitung, Leitung) persönlich geeignet, hinreichend qualifiziert und der jeweiligen Aufgabe gewachsen²².

Hinsichtlich der persönlichen Eignung sind u. a. folgende Eigenschaften wichtig: Empathie, Mitmenschlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, interkulturelle und systemische Kompetenz, Genderkompetenz, Fähigkeit und Bereitschaft zu Selbstreflexion und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten sowie praktische Handlungskompetenz und Bereitschaft zu persönlicher Weiterbildung, Fortbildung und interdisziplinärem Austausch sowie Supervision²³. Es werden keine Mitarbeitenden eingesetzt, die wegen eines in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikts verurteilt wurden. Dazu lässt sich der Träger alle fünf Jahre und anlassbezogen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen und überprüft diese.

Hinreichend für die Leitung der Einrichtung qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Zudem wird i. d. R. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Hilfe zur Erziehung vorausgesetzt.

²⁰ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²¹ Vgl. Entscheidung der Schiedsstelle Jugendhilfe Bayern vom 10.02.2020

²² § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII, Fachkräftelisten haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit (BayVGH, 02.02.2017, 12 CE 17.71, juris), besondere Erfahrung i. S. d. § 72 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII wird berücksichtigt.

²³ vgl. Bayerischer Jugendring 2014: Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit. S. 15



Hinreichend für die Einzelbetreuung und Begleitung²⁴ qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Fachkräfte gestalten und begleiten individuelle Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von jungen Menschen und ihren Familien. Durch Beziehungsarbeit, die strukturierende Gestaltung des Alltags sowie bedarfsgerechte Einzel-, Familien-, Gruppen- und sozialraumorientierte Angebote fördern sie die Selbstständigkeit, soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung der Adressat*innen.

Grundlage ihres Handelns sind kontinuierliche Beobachtungs-, Analyse- und Reflexionsprozesse sowie eine zielorientierte Hilfeplanung. Diese umfasst die Ermittlung von Bedarfen, die Vereinbarung von Zielen, die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Die Fachkräfte beraten, begleiten und unterstützen junge Menschen und Familien, intervenieren in Krisensituationen und arbeiten eng mit relevanten Netzwerkpartnern zusammen. Durch Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung, fachlichen Austausch sowie die Anleitung von Auszubildenden gewährleisten sie eine professionelle und wirksame Leistungserbringung.

Hinreichend für den Fachdienst qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Hochschule Psychologie oder Heilpädagogik studiert haben.

Hinreichend für die technischen Dienste qualifiziert sind i. d. R. Mitarbeitende, die eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen oder einschlägige Berufserfahrung erworben haben.

6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen²⁵

Der Träger der Einrichtung beschäftigte Ende 2024 ca. 2.200 Mitarbeitende und hatte einen Jahresumsatz von ca. 135 Mio. Euro. Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2024 40,1 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote I (Eigenkapital * 100 / Bilanzsumme) lag bei 17,0 Prozent, die Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Sonderposten) * 100 / Bilanzsumme) bei 22,5 Prozent. Der Liquiditätsgrad I (Liquide Mittel * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) lag bei 7,8 Prozent, der Liquiditätsgrad II ((Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) bei 111,9 Prozent.

Der Wirtschaftsprüfer stellte zuletzt am 24.07.2025 fest, dass der Jahresabschluss 2024 ordnungsgemäß war. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Träger ist somit solvent.

6.5 Zuverlässigkeit²⁶

Der Träger der Einrichtung besitzt die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit. In der Vergangenheit wurden die Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII eingehalten, es wurden keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt und gegen behördliche Auflagen wurde nicht wiederholt verstoßen.

Der Träger sichert die gezeigte Zuverlässigkeit auch für die Zukunft zu.

²⁴ Ggf. kann hier zwischen dem Gruppendienst und einem „sozialpädagogischen Fachdienst“ (Einzelbetreuung/Begleitung) differenziert werden.

²⁵ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²⁶ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII



7 Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

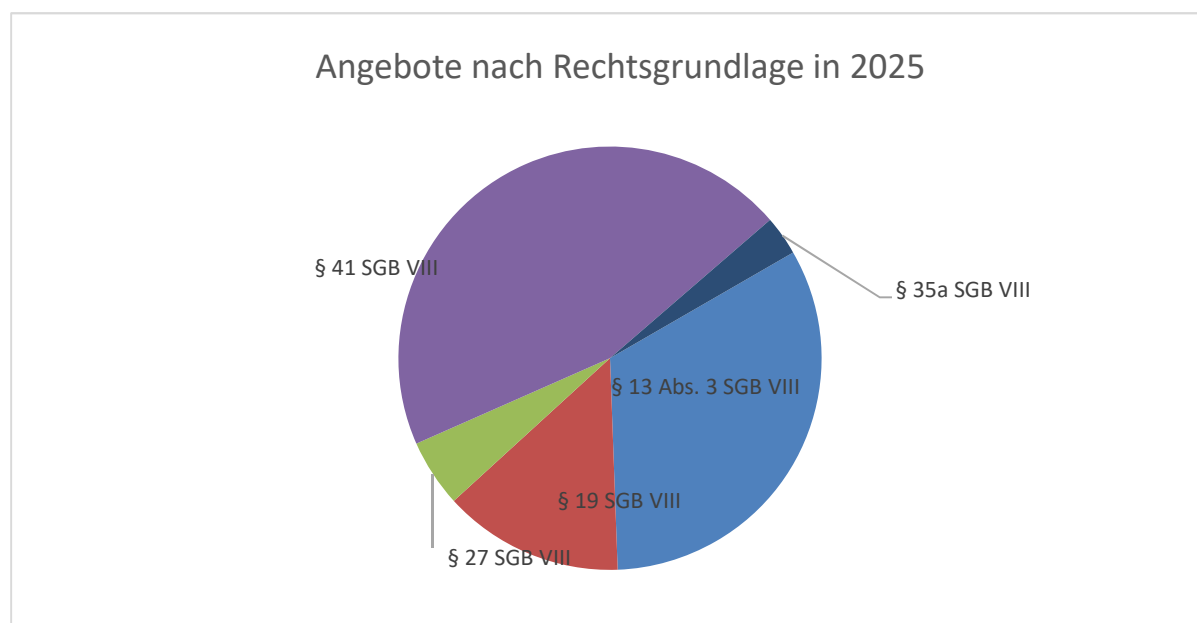
Das Diakonische Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim (kurz: Diakonie Rosenheim) ist ein eingetragener Verein e. V. Mitglieder sind die Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Rosenheim, das Dekanat Rosenheim, andere Kirchengemeinden, andere juristische Personen und viele Privatpersonen. Die Mitglieder wählen den Diakonischen Rat, der von einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden geleitet wird. Der Diakonischen Rat beruft den Vorstand. Der Geschäftsleitung gehören Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher der Geschäftsleitung), Christian Christ (Vorstand, Finanzen), Thomas McWilliams (besondere Vertretung), Heidi Moser (besondere Vertretung), Ulrike Stehle (besondere Vertretung Jugendhilfe) und Klaus Voss (besondere Vertretung Soziale Dienste) an.

Der Geschäftsleitung sind die Geschäfts- und Funktionsbereichsleitungen unterstellt. Der Geschäftsbereich „Hilfe zur Erziehung stationär und ambulant“ wird von Miriam Egeler, Cornelia Zimmermann und Sabine Herrmann geleitet²⁷. Die Flexiblen Betreuten Wohnformen werden in diesem Fachgebiet vorgehalten und organisiert.

8 Jahresrückblick 2025

8.1 Eingesetzte Ressourcen (Input)

2025 wurden 232 junge Menschen in den Flexiblen Betreuten Wohnformen betreut, davon 105 Maßnahmen nach § 41 SGB VIII, 76 Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und 32 nach § 19 SGB VIII.



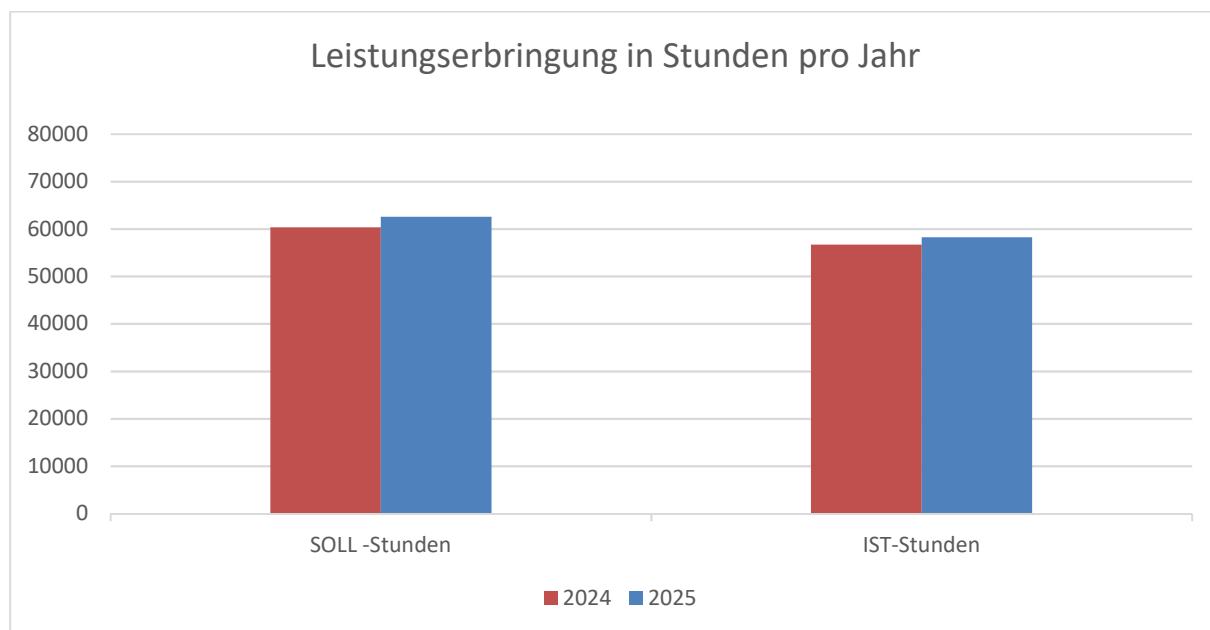
Es wurden insgesamt 116 Fachkräfte eingesetzt, um die Betreuungsleistungen zu erbringen. Die hohe Anzahl der Fachkräfte ergibt sich dadurch, dass viele Mitarbeitende in Teilzeit arbeiten oder aber nicht nur im Bereich der Flexiblen Betreuten Wohnformen eingesetzt sind. Viele Maßnahmen in den Flexiblen Betreuten Wohnformen sind an die Ambulanten Büros oder stationären Wohngruppen angebunden, so dass auch die Fachkräfte ihre Arbeitszeit dementsprechend auf die verschiedenen Einsatzorte bzw. Angebote aufteilen. Die Fachkräfte wurden von 18 Bereichsleitungen mit verschiedenen Stellenanteilen angeleitet, der hier erbrachte Leistungsumfang entspricht umgerechnet 5,352 VZÄ. Die Personalfuktuation lag 2025 bei neun

²⁷ Vgl. Organigramm unter <https://dwro.de/ueber-uns/organigramm/>

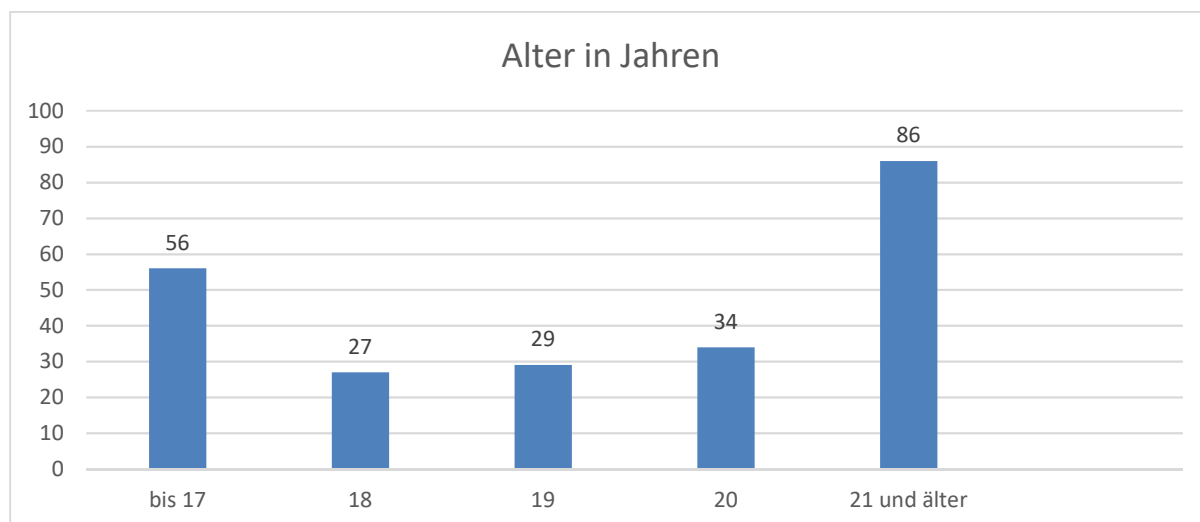


Prozent, was einen Rückgang von vier Prozent zum Vorjahr bedeutet. Hierbei wurden nur die Personen berücksichtigt, die den Träger verlassen haben, Wechsel in andere Arbeitsbereiche und Beschäftigungsverbote bzw. Abschied in Elternzeit tauchen in diesem Wert nicht auf.

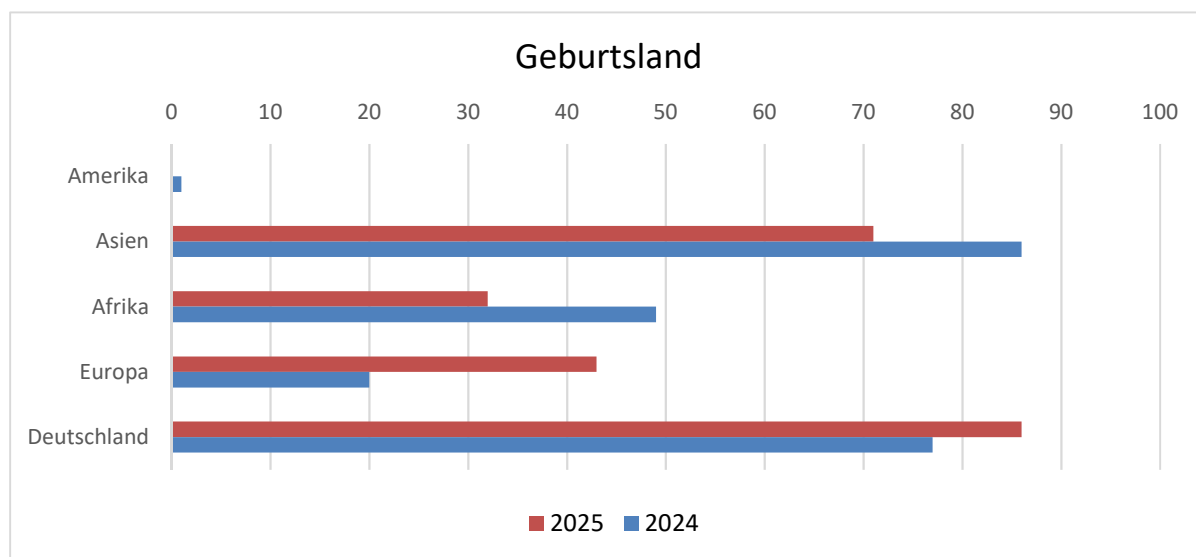
8.2 Erbrachte Leistungen (Output)



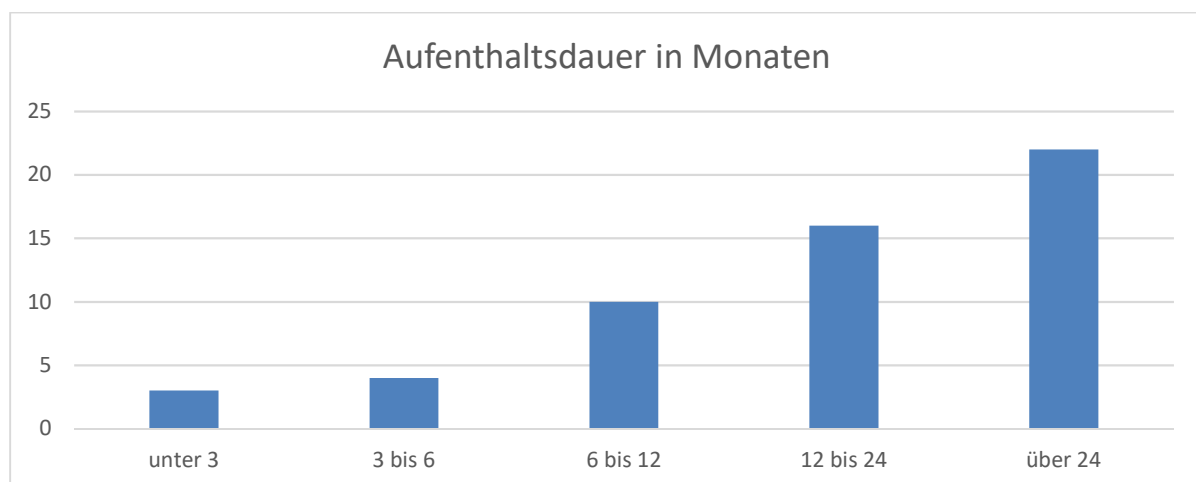
Für die Betreuung der jungen Menschen wurden 2025 insgesamt 62.560 Betreuungsstunden vereinbart (im Vergleich: 2024 waren es 60.320 Betreuungsstunden). Die Leistungserbringung war mit 93 Prozent vergleichbar mit dem Vorjahr (94 Prozent 2024).



Von den 232 betreuten jungen Menschen (76 weiblich, 156 männlich) waren 56 junge Menschen minderjährig. Von den 176 bereits volljährigen jungen Menschen waren 86 älter als 21 bzw. genau 21 Jahre alt. 55 Maßnahmen wurden während des laufenden Jahres 2025 beendet.



86 junge Menschen wurden in Deutschland, 43 in anderen europäischen Ländern, 32 in afrikanischen Ländern und 71 in asiatischen Ländern, sowie ein junger Mensch in Amerika geboren. Gegenüber 2024 zeigt sich ein moderater Anstieg von jungen Menschen, die in Deutschland und deutlicher Anstieg der jungen Menschen, die in Europa geboren wurden.



Von den 55 entlassenen jungen Menschen wurden 22 länger als zwei Jahre betreut, 16 junge Menschen wurden zwischen einem und zwei Jahren, zehn zwischen sechs und zwölf Monaten, vier zwischen drei Monaten und einem halben Jahr und drei junge Menschen unter drei Monaten betreut.

8.3 Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)

„Soziale Dienstleistungen [...] legitimieren sich letztlich über die Wirkung, die sie bei dem/der Leistungsempfänger*in erzielen“²⁸. Um die Wirkung unserer Hilfen zu messen und diese in einem nächsten Schritt zu optimieren, reflektieren wir unsere Hilfen anhand der neuesten Erkenntnisse der Wirkungsforschung. Überraschenderweise zeigte diese²⁹ nicht zuletzt, dass

²⁸ ISA Planung und Entwicklung 2009: 2

²⁹ Vgl. Ziegler 2009: 184



nur ein geringer Teil - zwischen einem und 15 Prozent - der gemessenen Wirkungen auf spezifische Behandlungsprogramme zurückzuführen sind.³⁰ Analysen der Psychotherapieforschung haben ebenfalls ergeben, dass es weniger die spezifischen Interventionen sind, die einen Effekt bewirken, als vielmehr generelle Wirkfaktoren³¹. Zu diesen zählen Faktoren wie die Partizipation der jungen Menschen oder Beziehungsarbeit und -gestaltung.

Darüber hinaus sind nach Ziegler³² weitere bedeutende Einflüsse auf die Wirksamkeit einer Maßnahme in der Professionalität der Fachkräfte und der Gestaltung des Settings zu suchen: Die Qualifikation der Fachkräfte und ihre Beteiligung an Organisationsfragen, die Qualität des Teamklimas, das Fallpensum und eine Ausgewogenheit zwischen Aufgaben- und Ressourcenplanung beeinflussen wesentlich die Wirksamkeit einer Maßnahme.

Auf der strukturellen Ebene ist also zunächst die Ausgestaltung des Settings ein entscheidender Einflussfaktor. Die Qualität der Arbeitsbedingungen, die Personalfuktuation und Einrichtungsbindung des Personals, der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Team können als Rahmenbedingungen einer gelingenden Maßnahme gar nicht hoch genug geschätzt werden.³³ Ebenso scheint es in hohem Maße für die Wirksamkeit einer Maßnahme förderlich zu sein, wenn für die Fachkräfte von Anfang an Klarheit über die Gründe und Ziele der jeweiligen Maßnahme herrscht, sie kritisch ihre Meinung äußern können und Entscheidungen auf Basis von sachlichen und fachlichen Argumenten getroffen werden.³⁴

Zudem hat das, was als Beziehungsarbeit bezeichnet werden kann, ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit. Eine Untersuchung von Hoops et al. im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen zeigte, dass junge Menschen „die Erfahrung von Wertschätzung, Unterstützung, Fairness, Verständnis, Verlässlichkeit sowie Vertrauenswürdigkeit seitens der Betreuenden als positiv und wichtig für ihre eigene Entwicklung ein[schätzen]“³⁵. Dies erscheint äußerst plausibel und mag wohl nicht nur die Selbsteinschätzung junger Menschen in freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffen, sondern kann generell als Wirkfaktor in den Maßnahmen nach dem SGB VIII betrachtet werden³⁶. Darüber hinaus ist die Partizipation der jungen Menschen an jedem Schritt im Hilfeverlauf von essenzieller Bedeutung für die Wirkung einer Maßnahme. Dies setzt bereits – wo möglich – bei der Wahl der geeigneten Hilfe an. Die Beteiligung der jungen Menschen an der Hilfeplanung und die gemeinsame Ausgestaltung der Maßnahme fördern die Akzeptanz der jungen Menschen für die Jugendhilfeleistung. Partizipation ist ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit.

Was die Art der Maßnahme anbelangt, so deuten auch hier Ergebnisse der Wirkungsforschung darauf hin, dass die Wahl einer ambulanten Maßnahme statt einer – eigentlich angezeigten – Fremdunterbringung häufig ihr Ziel verfehlt und als Hilfe nur unzureichend wirksam ist.³⁷ Auch sind vorzeitig beendete Maßnahmen deutlich weniger effektiv als regulär beendete Hilfen.³⁸ Schlussendlich wirkt sich die Ausgestaltung der Betreuten Wohnformen wie auch die Qualität der fachlichen Beziehungsgestaltung auf die Abbruchquote aus.³⁹ Dies betont die Bedeutung der fachkundigen Wahl einer geeigneten Hilfe und die Notwendigkeit, diese auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abgestimmt in einem geeigneten Setting zu gestalten. Befunde aus den EVAS-Studien sprechen darüber hinaus auch dafür, dass Hilfeplanungen und

³⁰ Vgl. Duncan/Miller 2006

³¹ Vgl. Wampold 2001

³² Ziegler 2015: 402f.

³³ Ebd.: 403 f.

³⁴ Ebd.: 406

³⁵ Hoops/Permien 2008: 106

³⁶ Vgl. Albus et al. 2010, ISA/Uni Bielefeld 2009

³⁷ Vgl. Knorth et al. 2009: 333

³⁸ Ziegler 2015: 403

³⁹ Ebd.: 404

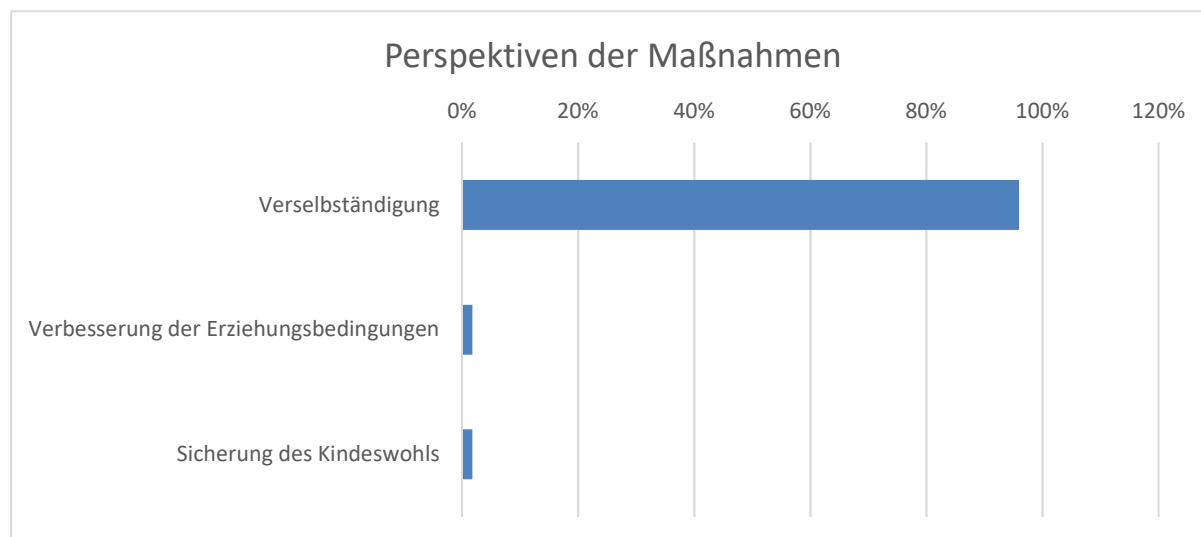


Jugendhilfemaßnahmen in der Regel dann bessere Wirkungen erreichen, wenn sie über einen rein auf Symptomreduktionen von Defiziten und Problematiken gerichteten Fokus hinausgehen und stattdessen auch die Förderungen von Ressourcen und Stärken der jungen Menschen betonen.⁴⁰ Ziegler benennt die Bereiche, in denen junge Menschen gezielt gefördert werden sollen: „Gesundheit, Wohnen und Leben, körperliche Integrität, Bildung, Fähigkeit zu Emotionen, Vernunft und Reflexion, Zugehörigkeit, Zusammenleben, Kreativität und Kontrolle über die eigene Umgebung. Der überzeugende Gedanke dabei war, dass Maßnahmen, wie z. B. die Heimerziehung, aber auch die SPFH, nicht nur vorhandene Defizite an einem Individuum bearbeiten, sondern auch Sozialisationsbedingungen so gestalten sollen, dass ein ‚gutes Aufwachsen‘ möglich wird.“⁴¹

Um dies zu gewährleisten, ist neben den Fragen des pädagogischen Settings auch die Kooperation mit dem öffentlichen Träger von Bedeutung für die Wirksamkeit einer Maßnahme. Realistisch formulierte und praktisch erreichbare Zielvereinbarungen wirken sich ebenso positiv auf die Wirksamkeit aus wie eine kooperative Arbeitsbeziehung und transparente Verhandlungsstrategien.⁴²

Vor diesen wirkungstheoretischen Überlegungen reflektieren wir unsere im Berichtszeitraum erreichten Wirkungen. Seit der Installierung von Betreuten Wohnformen im Jahr 1997 werden wirkungsorientierte Kennzahlen erhoben. Für alle jungen Menschen, die in den Betreuten Wohnformen leben, wird basierend auf § 36 SGB VIII ein Hilfeplan erstellt. Darin werden sowohl die individuelle Perspektive als auch SMART formulierte Ziele vereinbart.

Bei 94 Prozent der im Jahr 2025 entlassenen jungen Menschen war die Perspektive „Verselbständigung“ die Grundlage für die Betreuung. Weitere Perspektiven waren Verbesserung der Erziehungsbedingungen (knapp zwei Prozent) temporäre Unterbringung (knapp zwei Prozent) und Eingliederung (knapp zwei Prozent).



Bei allen entlassenen jungen Menschen konnte eine Perspektive für die Maßnahme vereinbart werden. Von den 55 vereinbarten Perspektiven konnten alle erreicht werden. Das entspricht einem Erreichungsgrad von 100 Prozent hinsichtlich der vereinbarten Perspektiven. Die hauptsächliche strategische Perspektive stellt in den Flexiblen Betreuten Wohnformen die Verselbständigung dar.

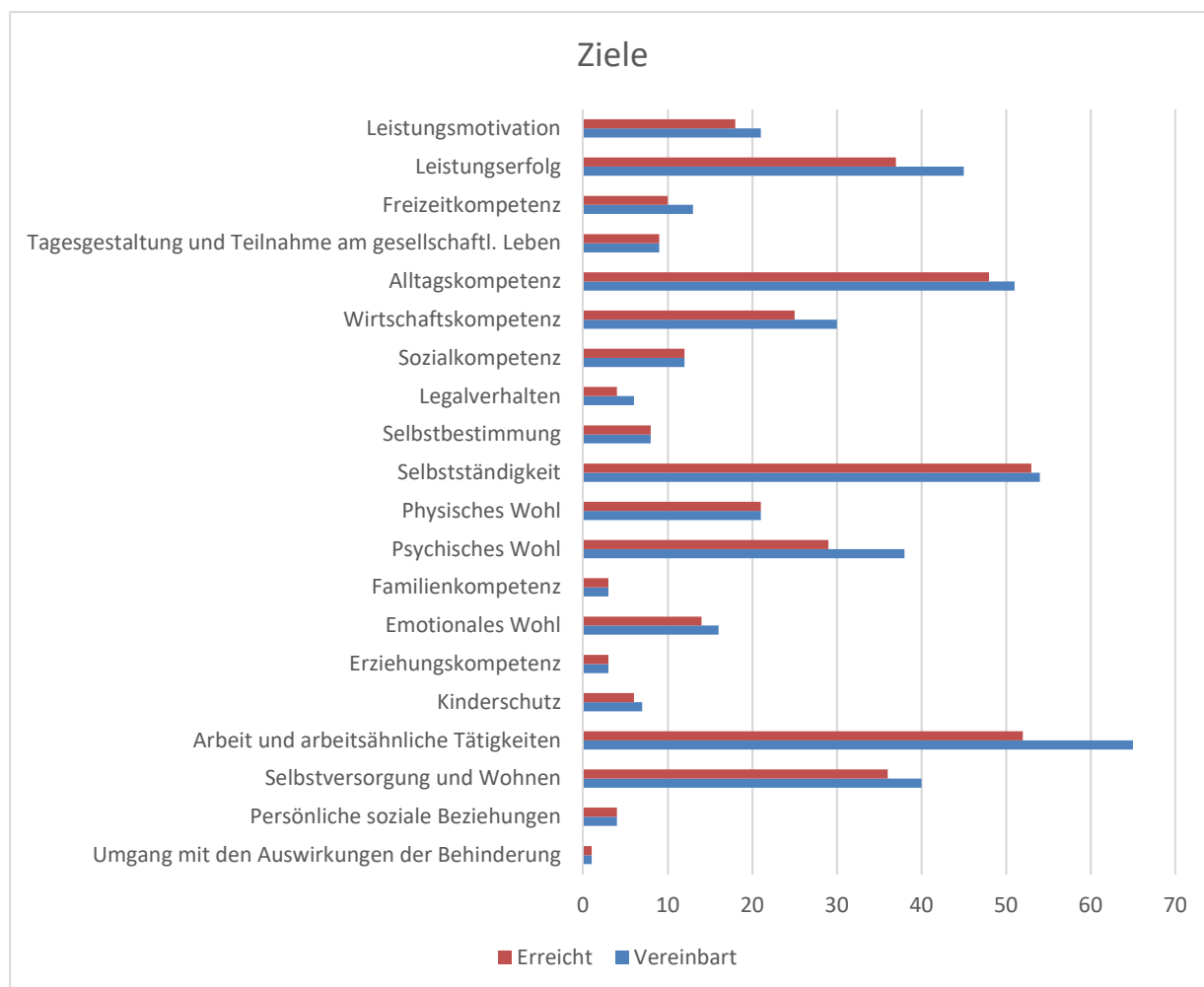
⁴⁰ Macsenaere/Esler 2012

⁴¹ Ziegler 2015: 402

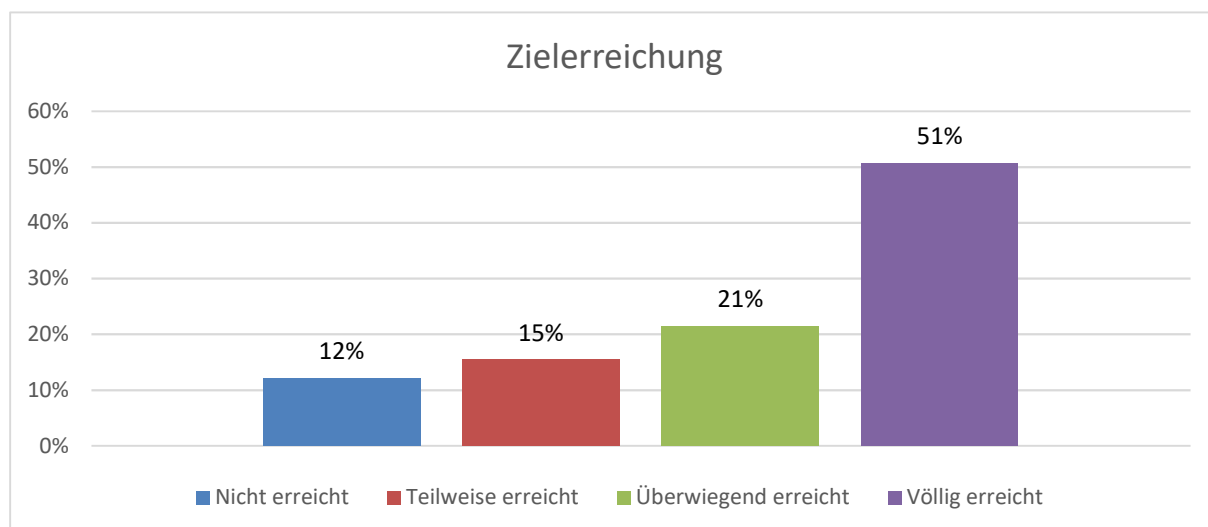
⁴² Ebd.: 406



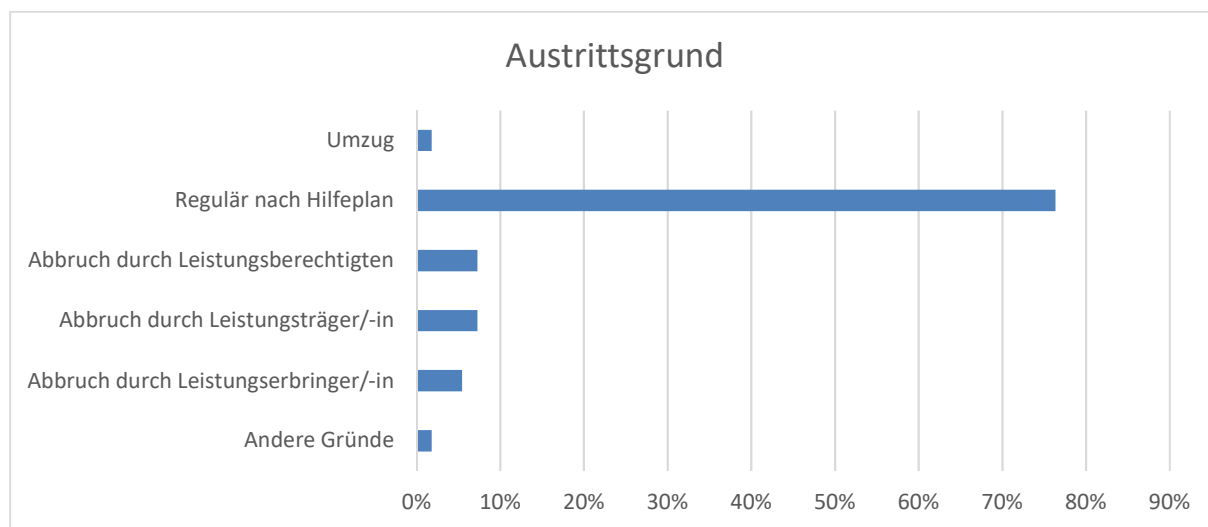
Insgesamt wurden in den Maßnahmenplanungen 447 Ziele vereinbart. Im Durchschnitt ergaben sich also für jeden jungen Menschen 8 SMARTe Ziele. Die meisten Hilfeplanziele betrafen die Kategorien Selbstständigkeit, Leistungserfolg und psychisches Wohl. Die Kategorie Erziehungskompetenz bezieht sich dabei überwiegend auf die Mütter/Väter, die 2025 nach § 19 SGB VIII betreut wurden.



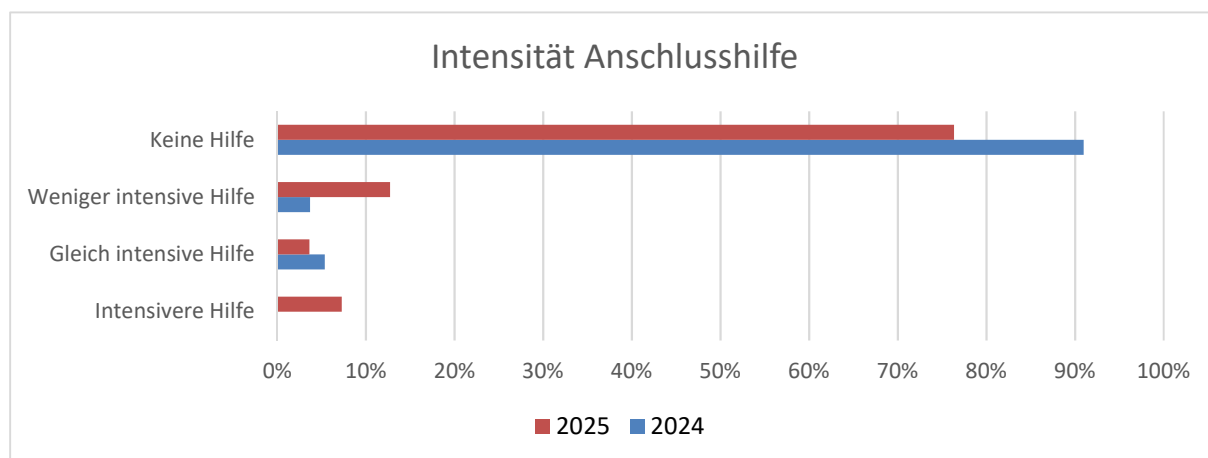
Nach unserer Beobachtung scheint das Streben Ausbildung und Arbeit, sowie nach Verselbstständigung, Alltagskompetenz, Leistungserfolg und psychisches Wohl ein zentraler Baustein zu sein, der bei den jungen Menschen eine große Motivation zur Entwicklung auslöst.



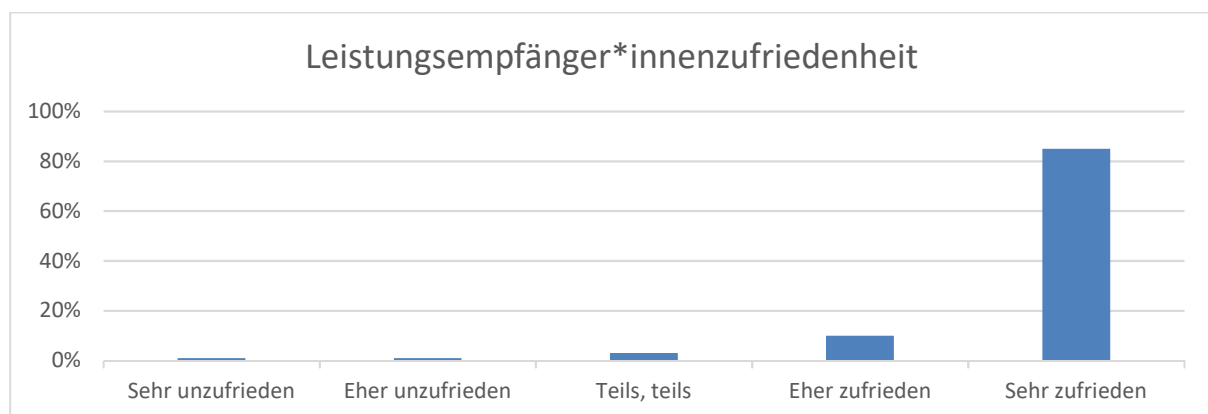
Bezogen auf alle vereinbarten Ziele ergibt sich folgendes Bild: zwölf Prozent der Ziele wurden bis zum Maßnahmenende nicht, 15 Prozent wurden teilweise, 21 Prozent überwiegend und 51 Prozent völlig erreicht. Hinsichtlich der Zielerreichung wurde demnach ein Erfolg von 97 Prozent verzeichnet.



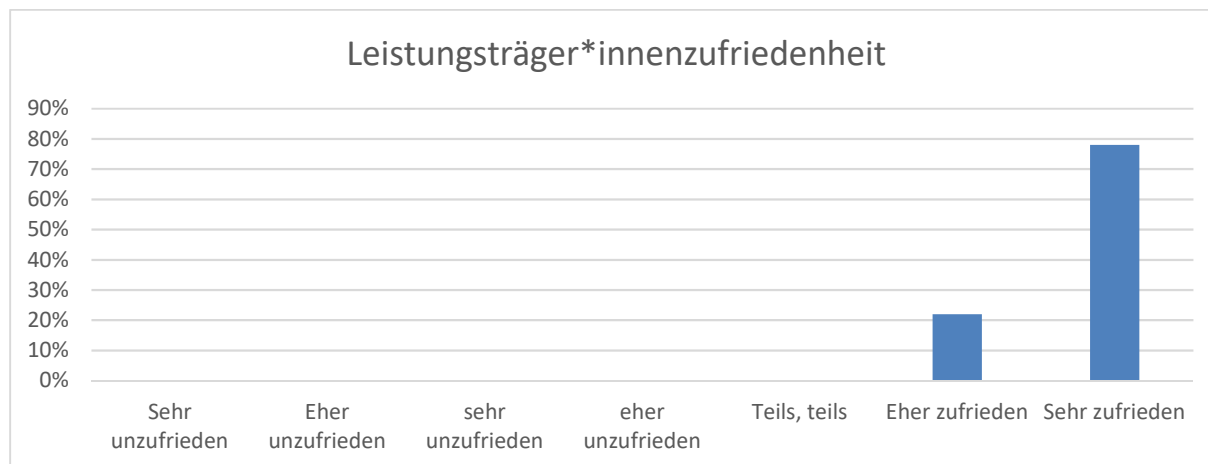
Die Auswertung der Austrittsgründe ergab folgendes Bild: 76 Prozent der abgeschlossenen Fälle endeten regulär. Sieben Prozent der Fälle wurden seitens Leistungsberechtigten oder Leistungsträger, fünf Prozent seitens Leistungserbringer abgebrochen und zwei Prozent der Fälle wurden aufgrund von Umzug oder aus anderen Gründen beendet.



Bei 76 Prozent der Fälle war nach Beendigung der von uns durchgeführten Maßnahme keine Anschlusshilfe erforderlich. Sieben Prozent der Fälle benötigten eine intensivere Hilfe, vier Prozent der Fälle benötigten eine gleich intensive Hilfe im Anschluss und knapp dreizehn Prozent eine weniger intensive Betreuung.



Die meisten der in 2025 entlassenen jungen Menschen konnten hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit der angebotenen Hilfe in unseren Flexiblen Betreuten Wohnformen befragt werden. Von den befragten jungen Menschen waren 85 Prozent mit der Betreuung sehr zufrieden, 10 Prozent eher zufrieden, drei Prozent teilweise zufrieden, ein Prozent eher unzufrieden und ein Prozent sehr unzufrieden.





2025 konnten wir die meisten fallzuständigen Fachkräfte der Jugendämter hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit den beendeten Fällen befragen: 78 Prozent waren hierbei sehr und weitere 22 Prozent eher zufrieden.

8.4 Impact

Insbesondere aufgrund des sehr guten Zielerreichungsgrades und der erwiesenen Nachhaltigkeit der Zielerreichung gehen wir davon aus, dass wir die jungen Menschen erfolgreich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erzogen und in ihrer altersgemäßen Entwicklung gefördert haben.

Die alleinerziehenden Mütter/Väter in den Flexiblen Betreuten Wohnformen wurden in ihren Erziehungsfähigkeiten und in der Pflege ihrer Kinder gefördert und gestärkt, sodass sie wieder mehr Verantwortung für ihre Kinder übernehmen können. Auch die jungen Menschen, die im Rahmen des § 35 SGB VIII in 2025 betreut wurden, konnten in den Maßnahmen stabilisiert und z. T. zurück ins Regelsystem überführt werden.

Abschließend betrachten wir als direkte, sehr positive Wirkung, dass 76 Prozent der jungen Menschen, die wir im Jahr 2025 aus der Jugendhilfe entlassen konnten, ohne dass eine weitere Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist, beendet werden konnten. Das bedeutet auch eine finanzielle Entlastung des Jugendhilfesystems. Da diese jungen Menschen nun befähigt und gewillt sind, ihr Leben selbstständig zu gestalten, ergibt sich eine gute Prognose, dass diese jungen Menschen in Zukunft ihren Beitrag als Teil unserer Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten leisten werden.

Mit diesem Erfolg verbinden wir außerdem die Hoffnung, dass diese von uns betreuten jungen Menschen ihr Leben so nachhaltig eigenständig und außerhalb des Hilfesystems gestalten können, dass sie im Laufe ihres Lebens selbst gute Mütter oder Väter werden können, die nicht mehr auf Unterstützung durch das Jugendhilfesystem angewiesen sind. Dadurch kann als langfristige Wirkung nicht nur eine Entlastung des Jugendhilfesystems, sondern auch eine Verbesserung der Startchancen für die kommenden Generationen erreicht werden.

9 Konsequenzen, Planungen und Ausblick

Die Leistungen in den Flexiblen Betreuten Wohnformen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert. Auffällig im Vergleich zu den Vorjahren ist jedoch weiterhin die Zunahme der Anfragen aus den Gemeinschaftsunterkünften in 2025. Hierbei werden junge Menschen angefragt, die sich bereits in der Jugendhilfe befunden haben, aber mit Erreichen der Volljährigkeit die Einrichtungen (i.d.R. Inobhutnahme) verlassen müssen und mit höherem Bedarf in die Flexiblen Betreuten Wohnformen aufgenommen werden, wodurch dieses Setting die fehlenden Kapazitäten im vollbetreuten Setting ein Stück weit auffangen muss. Dies führt dazu, dass auch in 2025 ein höherer Betreuungs- und somit Personalbedarf entstanden ist, der abgedeckt werden musste.

In andere Angeboten wie dem Domagkpark erleben wir konstant dem Angebot entsprechende Anfragen. Es werden hier zunehmend junge Erwachsene auf Basis des § 13 Abs. 3 SGB VIII betreut. Diese befinden sich alle in Schule oder Ausbildung und sind oftmals zusätzlich an arbeitsbegleitende Hilfen angebunden, die für die verschiedenen Fachrichtungen notwendig sind. Bei den klassischen Aufgaben in den Bereichen Erziehung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und eigenständiger Lebensführung zielt der Bedarf der jungen Menschen, die nach § 13 Abs. 3 SGB VIII betreut werden, auf die sozialpädagogische Begleitung ab (vgl. 2.2). Die Betreuungsstunden stellen eine Herausforderung dar, wenn sich die jungen Menschen in Ausbildung oder Arbeit befinden. Eine niedrige Anzahl an Betreuungsstunden erhöht die Anzahl der Maßnahmen, die von jeder Fachkraft verantwortet werden, um eine Auslastung



der Einrichtung zu ermöglichen. Gleichzeitig verringern sich die Möglichkeiten und die Motivation der jungen Menschen, zeitliche Ressourcen für die Betreuung aufzuwenden. In der Regel muss die Betreuung in den Abendstunden im Anschluss an die Arbeitszeit stattfinden und mit zusätzlichen notwendigen Angeboten wie bspw. den Ausbildungsbegleitenden Hilfen (ABH) abgestimmt werden. Verantwortet eine Fachkraft nun sechs Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII mit fünf Wochenstunden Betreuungsumfang, muss an jedem Abend einer Fünftagewoche die Möglichkeit bestehen, mit einem der betreuten jungen Menschen zu arbeiten. An dieser Stelle kommen wir in unseren Standorten der Flexiblen Betreuten Wohnformen an die organisatorischen Grenzen.

Es zeigt sich zunehmend die Tendenz, dass zu den Geflüchteten auch viele Anfragen für junge Menschen, deutsch sozialisiert, die aus der Obdachlosenhilfe bzw. aus prekären familiären Situationen kommen, eingehen.

Durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gibt es, zumindest im Bereich der jungen geflüchteten Menschen, weiter eine starke Präferenz, Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII bevorzugt anzufragen und zu genehmigen. Auch der Anteil der jungen Menschen, die älter als 21 Jahre sind, ist ein Faktor. In dieser Altersgruppe stellt der § 13 Abs. 3 SGB VIII die Regelversorgung dar. Vermutlich der Haushaltslage geschuldet, fällt auf, dass die Finanzierung für Hilfen ab dem 21. Lebensjahr zumindest in der Kooperation vor allem mit den Jugendämtern außerhalb von München sich nach wie vor schwierig gestaltet. Zum Teil ist dies bereits bei Hilfen ab der Volljährigkeit und trotz bestehendem Bedarf sehr schwierig. Durch die Verteilung der jungen Menschen auf ganz Deutschland, erhalten wir immer wieder Anfragen aus anderen Städten.

Im Bereich der Hilfen nach §19 SGB VIII gestaltet es sich, trotz der seit zwei Jahren geltenden Rechtsgrundlage, schwierig, die Vater-Mutter-Kind Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bescheiden. Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Familiengröße (Mütter/Väter mit 4-5 Kindern) sich verändert und dadurch die Anforderungen an den Wohnraum, die Komplexität des Systems als Herausforderung für das Personal gestiegen sind. Die Problemlagen der Leistungsempfänger wie mangelnde Sprachkenntnisse der Eltern, Fluchterfahrung, mangelnde Wohnfähigkeit, fehlende Alltagsskills und Pathologien (Diagnosen wie ADHs, Autismus, Entwicklungsverzögerung) nehmen deutlich zu.

Abschließend sind noch die Maßnahmen zu erwähnen, die sich außerhalb des SGB VIII befinden und im Rahmen von Einzelvereinbarungen in den Flexiblen Betreuten Wohnformen versorgt werden. Maßnahmen nach dem § 35a SGB VIII werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres an den überörtlichen Sozialhilfeträger, bei uns i. d. R. an den Bezirk Oberbayern übergeleitet. Die weitere Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt dann, im Rahmen einer Einzelfallvereinbarung, über die §§ 53, 54 SGB XII. Das bedeutet für die Praxis, längere Aufenthaltsdauer bei geringerer Anzahl von Wochenstunden in Verbindung mit steigendem Altersdurchschnitt.

Für die Arbeit der Fachkräfte ergeben sich aus der Veränderung der Bedarfe der jungen Menschen die Notwendigkeiten, Arbeitsroutinen und Methoden zu überprüfen und anzupassen.

Bei den minderjährigen und jungen Volljährigen steigt die Betreuungsintensität durch den höheren Bedarf. Die Themen, die man bearbeiten kann und die Inhalte verschieben sich, da oft ganz basale Punkte in den Vordergrund geraten (Anleitung und Begleitung bei den einfachsten lebenspraktischen Themen, z.B. zu Terminen, Orientierung in der Stadt, Übersetzen, Einkaufen). Die höhere Betreuungsintensität impliziert einen höheren Personalbedarf. Aufgrund der veränderten Anforderungen der Maßnahmen (Mutter/Vater/mehrere Kinder, große Sprachbarrieren,) zeigt sich in den §19 SGB VIII Maßnahmen ein ähnliches Bild. Um dem zu begegnen werden komplexe Fälle grundsätzlich durch zwei Fachkräfte in Fallverantwortung betreut.



Ein weiterer Aspekt ist der Wohnraum, den wir für die Betreuung der jungen Menschen zur Verfügung stellen. Durch die steigende Zahl an Maßnahmen und die komplexen Maßnahmen (Mutter/Vater/mehrere Kinder) stehen wir vor der Herausforderung, in gleichem Maße adäquaten Wohnraum zu akquirieren. Gleichzeitig mussten wir einige Wohnungen aufgeben (Kündigung durch Vermieter wegen Eigennutzung etc.). Anmietungen von neuem Wohnraum gestalten sich oft schwierig, da wir darauf angewiesen sind, uns im Rahmen der Mietobergrenzen zu bewegen. Dies stellt vor allem im Stadtgebiet München eine große Herausforderung dar. Eine weitere große Aufgabe für 2026 wird sein, uns intensiv mit diesen neuen Herausforderungen an den Arbeitsalltag auseinander zu setzen, um Lösungen für den operativen Arbeitsablauf zu finden.

Im Ergebnis werden die jungen Menschen mit geringerem Bedarf nach § 13 Abs. 3 SGB VIII länger in den Flexiblen Betreuten Wohnformen betreut und sind dann in der Lage unsere Einrichtung ohne Bedarf einer Anschlusshilfe zu verlassen. Das bedeutet auch, dass diese jungen Menschen in irgendeiner Form Wohnraum außerhalb des Hilfesystems akquirieren konnten. Dennoch gibt es auch die Maßnahmen, die – im Bereich der jungen geflüchteten Menschen – in die Gemeinschaftsunterkunft beendet werden, ebenso die Maßnahmen, die ohne festen Wohnsitz bei verschiedenen Freunden und/oder Familienangehörigen wohnen. In diesem Zusammenhang werden Angebote für „Careleaver“ zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Es kommt vor, dass die Maßnahmen bei jungen Menschen mit Wechsel in den eigenen Wohnraum beendet werden, obwohl diese weiterhin Unterstützungsbedarf haben. Hier bedarf es zumindest aus unserer Sicht die Möglichkeit, einer guten Übergangsbetreuung.

Eine weitere Bedarfsänderung findet wie beschrieben im Bereich der alleinerziehenden Mütter/Väter statt. Der zunehmenden Zahl an komplexen Fällen steht eine zu geringe Zahl an adäquaten Betreuungsplätzen gegenüber. Wir werden in diesem Bereich weiterhin daran arbeiten, eine eigene Konzeption zu entwickeln, um den besonderen Anforderungen der Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen gerecht zu werden.

Eine weitere Möglichkeit, um auf die weiter oben beschriebenen Aspekte zu reagieren, besteht darin, das Angebot der Flexiblen Betreuten Wohnformen im niederschweligen Bereich zu erweitern. Vorstellbar ist hier die Kooperation mit Partnern/Partnerinnen im Bereich des Wohnungsbaus, um neuen, für die jungen Menschen passenden Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig die niederschwellige Unterstützung durch Fachkräfte der Flexiblen Betreuten Wohnformen zu gewährleisten. Alternativ kann gezielt nach passendem Wohnraum gesucht werden, der ein niederschwelliges Betreuungssetting praktikabel zulässt.

Der große Vorteil für die jungen Menschen ergibt sich hier in einer größtmöglichen Kontinuität. Der*Die Bezugsbetreuer*in ändert sich für die jungen Menschen nicht. Lediglich ein Umzug wird notwendig. Die Synergieeffekte innerhalb der Betreuten Wohnformen können so genutzt werden.

In der Betreuung der jungen Menschen werden wir den Fokus weiterhin auf das gemeinsame Wohnen mit anderen Menschen legen. Wie beschrieben, ist die Realität in München für junge Menschen – statt im Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme im Betreuten Wohnen im eigenen Appartement zu leben, geht der Weg hin zum Leben in einer Wohngemeinschaft oder in Form von anderen Lebenskonzepten, in denen Wohnraum mit anderen Menschen geteilt werden muss.

Für dual Studierende und/oder Erzieher*innen im Anerkennungsjahr gibt es in der Zwischenzeit eine Refinanzierungsmöglichkeit über die Entgelte. Allerdings sind in unseren Betriebserlaubnissen bisher keine Stellenanteile für sie auf den Personalschlüssel anrechenbar. Dies werden wir aber weiterhin versuchen zu erreichen.



Ein langfristiges Praktikum in den Standorten der Flexiblen Betreuten Wohnformen ist zum einen eine Unterstützung für die Fachkräfte, für die jungen Menschen eine weitere verlässliche Kontaktperson und zum anderen auch eine sinnvolle Maßnahme und Möglichkeit für den Träger, zukünftiges Personal in der Praxis gut auszubilden und für einen späteren Zeitpunkt gegebenenfalls für die Aufgabe in den Flexiblen Betreuten Wohnformen oder den Träger im Allgemeinen zu gewinnen. Dies ist für uns auch eine Möglichkeit, dem Fachkräftemangel und hier vor allem im stationären Bereich der Jugendhilfe entgegenzuwirken, und mit dem abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgabengebiet zu werben. Daher sind wir schon in den Vorstellungsgesprächen mit interessierten Praktikanten und Praktikantinnen.

Die gesetzlichen Änderungen im SGB VIII bringen weitreichende Änderungen im pädagogischen Konzept mit sich. Daher werden wir in die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen und Klienten die gesetzlichen Änderungen einbauen. Hier ist es zusätzlich notwendig, die Strukturen und Rahmenbedingungen (Familienarbeit, Schutzkonzepte, Sexualpädagogisches Konzept, Co-Arbeit etc.) weiterzuentwickeln. Über die Konsequenzen der Ausgestaltung der Maßnahmen müssen wir uns konzeptionell im Rahmen von Klausuren und Fachtagen weiter auseinandersetzen und gegebene Strukturen ggf. anpassen.

Um die Anpassung der Krankenquote von 4,4 Prozent auf 14,5 Tage vorzunehmen, streben wir den Weg einer **neuen Betriebserlaubnis in 2026** an.

Mit den gesetzlichen Neuerungen durch das 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (KJHSRG) sowie die Reform des SGB VIII, werden in den kommenden Jahren sowohl fachliche als auch strukturelle Herausforderungen verbunden sein, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Künftig sollen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung stärker „aus einer Hand“ durch die Jugendhilfe organisiert werden. Darüber hinaus geht es um den Ausbau kommunaler Unterstützungsstrukturen, die Vereinfachung von Verfahren und Zuständigkeiten sowie um eine effizientere Gestaltung von Hilfen angesichts steigender Fallzahlen und knapper Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass der Druck auf Jugendämter und Einrichtungen durch die knapper werdenden Ressourcen weiter verstärkt werden wird. Für uns ergibt sich daraus die Verantwortung, wirtschaftliche Anforderungen mit fachlich qualitativ guter Arbeit in Einklang zu bringen und dabei den Blick für die Menschen zu bewahren – sowohl für diejenigen, für die wir Verantwortung tragen, als auch für die Mitarbeitenden, die unsere Arbeit täglich gestalten.

Bzgl. der vorgehaltenen Leitungsrufbereitschaft konnte mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ein Kompromiss verabredet werden. Hierfür wird anteilig eine Pauschale in der jeweiligen Entgeltvereinbarung akzeptiert.

Wir werden hier versuchen, weiter für unsere Mitarbeitenden und jungen Menschen gute und förderliche Arbeits- bzw. Wohnbedingungen zu schaffen, für Entlastungen zu sorgen, Wege zu finden, die Motivation zu fördern und zu halten und den Mitarbeitenden für ihr aufopferungsvolles und herausragendes Engagement zu danken.